GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat der Stadt Villach - GeOG (Verordnung des Gemeinderates vom 25. November 1994 i. d. F. vom 30.11.2001)

Auf Grund des § 46 Villacher Stadtrecht **1998** (**K-VStR 1998**), **LGBl.Nr. 69/1998**, in Verbindung mit den §§ 27 bis 45 dieses Gesetzes, wird verordnet:

1. Abschnitt Stellung der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Pflicht, der Verfassung der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, ihre Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die ihnen obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt Villach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.
- (3) **Die/Der BürgermeisterIn** hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Mandatsverlustes zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.

(5) **Die/Der BürgermeisterIn** kann von der Verschwiegenheitspflicht für Zeugenaussagen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entbinden.

§ 2 Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an den Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt worden ist. Sie haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Ausschusses während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen des Stadtsenates oder eines Ausschusses, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand im Stadtsenat beziehungsweise im Ausschuss mitzuwirken haben. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 40 K-VStR 1998 begründen.
- (2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an die/den BürgermeisterIn, die VizebürgermeisterInnen und die StadträtInnen zu richten.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

§ 3 Bildung von Klubs

- (1) Auf Grund des Wahlvorschlages derselben Partei gewählte Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Die einer Gemeinderatspartei (§ 23 Abs. 3 K-VStR 1998) zukommenden Rechte stehen einem Klub jedoch nur dann zu, wenn er sich aus denselben Personen zusammensetzt.
- (2) Jeder Klub hat aus seiner Mitte eine/n Obfrau/Obmann und eine/n StellvertreterIn zu wählen; er hat seinen Bestand der/dem BürgermeisterIn schriftlich an-

zuzeigen. Die Anzeige hat den Namen der/s **Obfrau/**Obmannes, **der/s Stell-vertreterin/s** und die Namen der weiteren Mitglieder zu enthalten.

- (3) Die Anzeige gilt so lange, bis eine Änderung bei der/beim BürgermeisterIn angemeldet wird.
- (4) **Die/**Der **BürgermeisterIn** hat zu veranlassen, dass die Anzeigen und ihre Änderungen im Gemeinderat verlesen und der Niederschrift angeschlossen werden.

§ 4 Bezüge und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Stadtsenates haben ein durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzender Bezug. Der Bezug darf 10 v.H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. **Der/m Obfrau/**Obmann eines Ausschusses gebührt der Bezug im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn **sie/**er mehrere **Obfrau/**Obmannfunktionen ausübt.
- (2) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als **Obfrau**/Obmann eines Ausschusses nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt der Bezug nur im aliquoten Ausmaß.
- (3) Der Bezug eines Mitgliedes des Stadtsenates einschließlich der/s Bürgermeisterin/s ruht im Falle einer Verhinderung nach § 25a K-VStR 1998.
- (4) Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinderates sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 5 und 6 nicht anderes bestimmt wird.
- (5) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.
- (6) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.
- (7) Abs. 4 und 6 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar von der Stadt getragen werden.
- (8) Die Monatspauschale gebührt von dem Tag der Angelobung folgenden Monatsersten an im Vorhinein. Für die Dauer des Ruhens des Mandates oder einer Dienstverhinderung von über drei Monaten steht die Entschädigung nicht zu.

§ 5 Ende des Mandates

Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, durch Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates, durch Erklärung des Mandatsverlustes oder durch an die/den BürgermeisterIn gerichtete schriftliche Verzichtserklärung.

§ 6 Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es
 - a) das Gelöbnis verweigert, oder das Gelöbnis nur unter Bedingungen oder mit Zusätzen ausgenommen der Beifügung einer religiösen Beteuerung abgibt. Dies gilt auch für später eintretende Mitglieder des Gemeinderates, die das Gelöbnis bei ihrer ersten Sitzung leisten müssen;
 - b) nach erfolgter Wahl nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung die Wählbarkeit verliert oder wenn nachträglich ein Grund bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte;
 - c) durch zwei Monate den Eintritt in den Gemeinderat schuldhaft verzögert oder während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist.
- (2) Der Gemeinderat hat den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er einen der Fälle des Abs. 1 für gegeben erachtet.

§ 7 Ersatzmitglieder

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Ausübung seines Mandates verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung an die Stelle **der/s** Verhinderten mit **deren/dessen** Rechten und Pflichten das nach der Gemeindewahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied zu treten. Das Ersatzmitglied hat das Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der es teilnimmt, zu leisten.
- (2) Die Bestimmung des § 6 gilt für Ersatzmitglieder sinngemäß.
- (3) Ersatzmitglieder sind als Mitglieder des Stadtsenates oder der Ausschüsse nicht wählbar.

2. A b s c h n i t t Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeinderates

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Der Gemeinderat hat den grundlegenden Inhalt der durch die Stadt abzuschließenden Dienstverträge durch Dienstordnungen festzulegen; der Abschluss von Kollektivverträgen bedarf seiner Zustimmung.
- (3) Die Vereinbarung eines Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- (4) Stellt der Gemeinderat Verletzungen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kassenprüfungsausschusses, des Kontrollamtes, der Landesregierung oder des Rechnungshofes fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.
- (5) Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches von grundsätzlicher Bedeutung, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, und gemäß § 35 Abs. 5 **K-VStR 1998** dem Gemeinderat vorbehalten sind, enthält der einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildende Anhang.

§ 9 Sitzungen des Gemeinderates

- (1) **Die**/Der **BürgermeisterIn** hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. **Die**/Der **BürgermeisterIn** ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigsten elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens fünf Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 100/1982 i. d. g. F., ist zulässig. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind kundzumachen.

- (3) In den Sitzungen hat **die**/der **BürgermeisterIn** oder **ihr/e/sein/e StellvertreterIn** den Vorsitz zu führen.
- (4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 K-VStR 1998 nicht anderes bestimmen zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (5a) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 37 Abs. 3 **K-VStR 1998**) sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.
- (5 b) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss bzw. der Stadtsenat zu befassen sind, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41 Abs. 4, 62 Abs. 3, 78 Abs. 2 K-VStR 1998) oder der Befassung des Stadtsenates nach § 78 Abs. 5 K-VStR 1998 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden. Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) **Die**/Der **MagistratsdirektorIn** hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. **Die**/Der Vorsitzende kann **ihr**/ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. **Die**/Der **BürgermeisterIn** kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zu Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

§ 10 Verlauf der Sitzungen

- (1) **Die**/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Zu Beginn der Sitzung stellt er fest, wer von den Mitgliedern des Gemeinderates entschuldigt ist, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Über Antrag **der/s** Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat zwei anwesende Mitglieder zu Protokollprüfern.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch **die**/den **Vorsitzende/n** hat **die-se/r** den Gemeinderat zu befragen, ob zu letzten fertiggestellten Niederschrift eine Richtigstellung verlangt wird oder zur Tagesordnung noch Anträge gestellt werden. Über eine allfällige Nachtragstagesordnung (§ 9 Abs. 5) entscheidet der Gemeinderat, sofern er nicht anderes beschließt, ohne vorherige Wechselrede. Bei Dringlichkeitsanträgen ist nach § 21 zu verfahren.

- (3) **Die**/Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Umstellung der Tagesordnung oder die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat (§ 10 Abs.5), sofern er nicht anders beschließt, ohne vorherige Wechselrede.
- (4) Nach einem allfälligen Bericht der/s Vorsitzenden über dringende Verfügungen der/s Bürgermeisterin/s nach § 74 K-VStR 1998 erteilt die/der Vorsitzende den BerichterstatterInnen in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort der/s Berichterstatterin/s, lässt die/der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungsanträge (§ 20) abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) **Die**/Der Vorsitzende kann bestimmen, dass von der Berichterstattung über Anträge ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren und vom Stadtsenat einstimmig beschlossen worden sind, abgesehen werden kann, wenn auf Befragen kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (6) Allfällige selbständige Anträge (§ 20 Abs. 4) sind **von der/**vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Ebenso ist über Dringlichkeitsanträge (§ 21 Abs. 2 und 3) vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

Nach Abschluß der Tagesordnung sind Anfragen (§ 22 Abs. 2) zu behandeln.

(7) Hierauf schließt **die**/der Vorsitzende die Sitzung.

§ 11 Verlauf der Beratung

- (1) Bei Beratung eines Verhandlungsgegenstandes erteilt **die**/der Vorsitzende in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.
- (2) Will sich die/der Vorsitzende als BerichterstatterIn oder bei einer Beratung als RednerIn beteiligen, hat er/sie den Vorsitz an ihre/n/seine/n StellvertreterIn abzugeben. Zu tatsächlichen Aufklärungen kann die/der Vorsitzende jederzeit und ohne den Vorsitz abzugeben das Wort ergreifen.
- (3) Die Redezeit ist für **jede/n RednerIn** außer **der/**dem **BerichterstatterIn** mit 15 Minuten je Worterteilung begrenzt, sofern der Gemeinderat nicht anderes ohne

Wechselrede beschließt. Nach Ablauf der Sprechzeit hat **die/der** Vorsitzende **die/**den **RednerIn** zum Abschluss **ihrer**/seiner Ausführungen zu mahnen und **ihr**/ihm nach weiteren fünf Minuten das Wort zu entziehen.

- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur zweimal zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, sofern der Gemeinderat nicht anderes ohne Wechselrede beschließt.
- (5) **Die**/Der Vorsitzende oder über Antrag der Gemeinderat bestimmt, ob die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes in eine Generaldebatte und Spezialdebatte zu teilen sind. Für die Anzahl der Worterteilungen (Abs. 4) gilt die Generaldebatte und die Spezialdebatte als eigener Verhandlungsgegenstand.
- (6) Der Gemeinderat kann jederzeit die Verhandlungen vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Stadtsenat oder an einen Ausschuss verweisen.
- (7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer/s Rednerin/s, gestellt werden. Über ihn ist sofort und ohne Wechselrede abzustimmen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, so darf nur mehr die/der BerichterstatterIn, bei selbständigen Anträgen vor ihr/ihm auch die/der AntragstellerIn (§ 11 Abs. 4), das Wort ergreifen.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Mitgliedern des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat die/der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte zu reihen. § 36 Abs. 5 K-VStR 1998 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.
- (2) Bei Behandlung des Voranschlages sowie des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Stadt, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen, ferner der Betätigung eines Mitgliedes des Stadtsenates in der Privatwirtschaft (Kärntner Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz) darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat **die**/der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum zu entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.
- (5) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist, sofern das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn **die**/der **BürgermeisterIn** und mindestens die Hälfte der Mitglieder (23 Mitglieder) des Gemeinderates anwesend sind.
- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat **die**/der **BürgermeisterIn** eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen ist. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mit **der**/dem **BürgermeisterIn** mindestens die Hälfte der Mitglieder (23 Mitglieder) anwesend sind. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht beachtet, so haben allfällige Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeiten bedroht.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise bei Wahlen sowie bei einem vor dem Gemeinderat abzulegenden Gelöbnis.

§ 14 Qualifizierte Beschlussfähigkeit

- (1) Für nachstehende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel (30 Mitglieder) des Gemeinderates anwesend sein:
 - a) Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 des Stadtrechtes);
 - b) Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen, sofern der Wert **72.000 Euro** übersteigt (§ 90 Abs. 3 **K-VStR 1998**).
- (2) Für einen Beschluss betreffend die Absetzung **der/s Bürgermeisterin/s** ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 68 Abs. 1 des Stadtrechtes).

§ 15 Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, dass durch das Abstimmungsergebnis die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck gelangt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsbehandlung, vor allem den Antrag auf Vertagung, ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen.
- (3) Sind zu einem Antrag Abänderungen beantragt worden, ist darüber vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über den weitergehenden Änderungsantrag ist vor den engeren Anträgen abzustimmen. Sodann erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag und, wenn dieser Antrag angenommen ist, über allfällige Zusatzanträge. Eine Abstimmung über Zusatzanträge hat zu entfallen, wenn sie durch die Abstimmung über den Hauptantrag gegenstandslos geworden ist.
- (4) Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet **die**/der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abs. 2 und 3. **Die**/Der Vorsitzende hat den Antrag, über den abgestimmt wird, insbesondere falls Änderungen des ursprünglich vorliegenden Antrages beschlossen wurden, genau zu bezeichnen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung **der**/des Vorsitzenden durch Erheben einer Hand. Der Gemeinderat kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist. In den Fällen, in denen eine Haftpflicht nach den Vorschriften über die Amts- oder Organhaftung geltend gemacht werden kann, ist eine Abstimmung durch Stimmzettel unzulässig. Vor einer geheimen Abstimmung hat **die**/der Vorsitzende das jüngste Mitglied jeder Gemeinderatspartei als **StimmzählerIn** zu bestimmen.
- (6) **Die**/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

(3) Werden die Bestimmungen des Abs.1 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 17 Qualifizierte Beschlussfassung

Für nachstehende Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich:

- 1. Auflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs. 2 K-VStR 1998);
- 2. Auflösung eines Ausschusses (§ 26 Abs.5 K-VStR 1998);
- 3. Aufnahme, Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder Umstellung der Tagesordnung (§ 36 Abs. 5 **K-VStR 1998**);
- 4. Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 42 Abs. 2 K-VStR 1998);
- 5. Absetzung der/des Bürgermeisterin/s (§ 68 Abs. 1 K-VStR 1998).

§ 18 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
 - 1. in Sachen, in denen es selbst, der anderen Eheteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch nähere Verwandte oder im gleichen Grad verschwägerte Person beteiligt ist;
 - 2. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - 3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit ist Zweifel zu ersetzen;
 - 5. Im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz persönlich mitgewirkt hat.

- (2) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z 4 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.
- (3) Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

§ 19 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.
- (2) Abänderungsanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Zusatzanträge sind Abänderungsanträge, die, ohne den Wortlaut des Hauptantrages zu ändern, diesen ergänzen.
- (3) Selbständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich **der**/dem Vorsitzenden zu überreichen. Der Antrag hat den Wortlaut des zu fassende Beschlusses zu enthalten.
- (4) Die selbständigen Anträge sind von der/vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen und nach Abschluss der Vorberatung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.
- (5) Anträge zur Geschäftsbehandlung, wie Anträge auf Vertagung, Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, Anträgen auf Verlängerung der Redezeit, Anträge auf Berichtigung von Tatsachen, Anträge auf Schluss der Rednerliste, Anträge auf Schluß der Debatte, Anträge auf namentliche Abstimmung oder Abstimmung durch Stimmzettel, Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, Anträge auf Verlesung einer Anfrage sowie Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift dürfen mündlich gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge

- (1) Soll ein selbständiger Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet und von mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sein.
- (2) Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen. Zur Abnahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (3) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag **von der**/vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (4) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates oder die Geschäftsordnung, so ist er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit **von der/**vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 21 Anfragen

- (1) Anfragen, die ein Mitglied des Gemeinderates an den Stadtsenat oder eines seiner Mitglieder richten will, sind **der**/dem Vorsitzenden in der Sitzung des Gemeinderats schriftlich zu überreichen.
- (2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung **der**/des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung statt.
- (3) **Die**/Der Befragte ist verpflichtet, innerhalb zweier Monate mündlich in einer Sitzung des Gemeinderates zu antworten oder schriftlich Antwort zu erteilen oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

§ 22 Ordnungsbestimmungen

- (1) **Die**/Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) **Die**/Der Vorsitzende hat **RednerInnen**, welche vom Gegenstand der Verhandlungen abschweifen, zur Sache, und **RednerInnen**, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf

zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann **die**/der Vorsitzende nach vorheriger Androhung **der**/dem **RednerIn** das Wort entziehen.

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist durch eine/n von der/vom BürgermeisterIn bestellte/n SchriftführerIn eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, aus dem zu entnehmen sein muss, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt hat.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist **von der**/vom **BürgermeisterIn**, von zwei weiteren, durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und **von der**/vom **SchriftführerIn** zu unterfertigen.
- (5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. **Die/Der BürgermeisterIn** ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den beiden **ProtokollprüferInnen** vorzunehmen. Wird die verlange Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.
- (6) **Jede/r GemeindebürgerIn** hat das Recht, in die endgültige (Abs. 5) Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und davon Abschriften herzustellen.

Dem Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 5 K-VStR 1998 vorbehaltene Aufgaben:

- 1. Die Erlassung von Satzungen (Benützungsordnung), die Tarife und sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen der städtischen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten;
- 2. die Verpachtung von städtischen Unternehmungen;
- 3. Grunderwerb ab einem Kaufpreis von **72.000,-- Euro** im Einzelfall, einverleibungsfähige Bestandverträge, wenn die Stadt Bestandgeber ist;
- 4. Erwerb und Veräußerung von Aktien und sonstigen Wertpapieren ab einem Kaufpreis von **3.000,-- Euro**;
- 5. Beteiligung und Austritt aus Unternehmungen und Genossenschaften;
- 6. Verpfändung der Erträgnisse aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschaftsanteilen, Aktien oder sonstigen Wertpapieren;
- 7. Errichtung oder Auflassung von Stiftungen, Widmungen und Stipendien;
- 8. die Geltendmachung von Schadenserstzansprüchen gegen Mitglieder des Gemeinderates oder Bedienstete der Stadt, insbesondere nach § 3 Amtshaftungsgesetz und § 1 Abs. 1 Organhaftpflichtgesetz, sowie der Verzicht auf einen solchen Ersatzanspruch gegenüber Organen der Stadt, soweit der Anspruch den Betrag von 3.000,-- Euro übersteigt;
- 9. Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung eines Gemeindeverbandes (Art. 116 a Abs. 1 B-VG) und die Äußerung zur Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung (Art. 116 a Abs. 2 B-VG);
- 10. Anträge oder Stellungnahmen zu Änderungen des Stadtrechtes oder der Grenzen des Stadtgebietes.